

**3. Ordnung zur Änderung  
der Teil-Rahmenprüfungsordnung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters**

Vom 3. März 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 03/2021, S. 133)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg – Universität Mainz am 12. Februar 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg -Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 3. März 2021, Az: 03/01/23/02/00-003 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 8. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2020, S. 265), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2020, S. 619) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 4 wird die Semesterangabe „im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/21“ durch die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021“ durch die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nr. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Bei der Eignungsprüfung sind drei journalistische Arbeiten (Recherche, Meinungsbeitrag, Bericht) anzufertigen. Für die Anfertigung der journalistischen Arbeiten stehen 30 Minuten (Recherche), zwei Zeitstunden (Meinungsbeitrag) und vier Zeitstunden (Bericht) zur Verfügung.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/21“, nach dem Wort „Sommersemester“ die Angabe „2021“ und nach dem Datum „14. Februar 2021“ die

Wörter „sowie für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 bis zum 15. September 2021“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/21“, nach dem Wort „Sommersemester“ die Angabe „2021“ und nach dem Datum „14. Dezember 2020“ die Wörter „sowie für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 bis zum 14. April 2021“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Semesterangabe „Wintersemesters 2020/21“ durch die Semesterangabe „Sommersemesters 2021“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021“ durch die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 3. März 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz